



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

SEDEC-VII/021

146. Plenartagung, 12.-14. Oktober 2021

STELLUNGNAHME

EU-Strategie für die Rechte des Kindes und Europäische Kindergarantie

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer europäischen Kindergarantie und die Mitteilung über eine EU-Kinderrechtsstrategie, mit denen ein wirksamer Beitrag zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen zur Verringerung der Kinderarmut und zur Verbesserung der Kinderrechte in einer gerechteren und inklusiveren Union sowie in den einzelnen Regionen und Städten geleistet werden soll. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist dabei zu achten;
- unterstreicht die Notwendigkeit, bewährte Verfahren zu ermitteln, um Kinderarmut zu verringern, und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen für Kinder und die Durchsetzung der Kinderrechte zu verbessern; schlägt in diesem Zusammenhang vor, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften überall in der EU an der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und an der Verbreitung bewährter Verfahren zu beteiligen; empfiehlt, zu diesem Zweck internationale, nationale und regionale Konferenzen und Informationsbesuche zu veranstalten;
- fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine angemessene Finanzausstattung der EU-Kinderrechtsstrategie zu gewährleisten, um die Umsetzung der in der Strategie festgelegten Prioritäten mit Mitteln aus EU-Fonds, externer Finanzierung sowie den nationalen Haushalten ausreichend zu unterstützen;
- ist entschieden dagegen, dass Kinder aus Migrationsgründen in Gewahrsam genommen werden. Das Kindeswohl muss stets im Vordergrund stehen;
- fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, den Dialog zwischen den nationalen Verantwortlichen und den jungen Menschen stärker zu fördern; schlägt in diesem Zusammenhang vor, in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden gemeinsame Workshops zu veranstalten mit dem Ziel, junge Menschen in die Beschlussfassung einzubeziehen und ihre Ansichten zu den politischen Entwicklungen, die sie unmittelbar betreffen, zu berücksichtigen.

Berichterstatter

Jari Anderesson (FI/EVP), Mitglied einer Versammlung der lokalen Ebene: Gemeinderat von Sastamala

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder
COM(2021) 137 final

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Kinderrechtsstrategie
COM(2021) 142 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – EU-Strategie für die Rechte des Kindes und Europäische Kindergarantie

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und der Armutsbekämpfung spielen und von der Kommission und den Mitgliedstaaten daher in die Umsetzung der Mitteilung der Europäischen Kommission über eine EU-Kinderrechtsstrategie und des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer europäischen Garantie für Kinder einbezogen werden müssen;
2. erinnert daran, dass sich der Europäische Ausschuss der Regionen bereits früher zur Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung der Kinderarmut und der Förderung der Rechte des Kindes geäußert hat;
3. betont, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Informationen darüber erhalten, wie die bestehenden europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur Förderung der Rechte des Kindes auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt werden;
4. ist bereit, sich künftig gemeinsam mit der Europäischen Kommission, dem Rat, der Zivilgesellschaft, mit Kinderrechtsorganisationen und anderen Interessenträgern an Dialogen und der Zusammenarbeit im Bereich Kinder- und Jugendpolitik teilzunehmen;

Allgemeine Bemerkungen

5. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer europäischen Kindergarantie und die Mitteilung über eine EU-Kinderrechtsstrategie, mit denen ein wirksamer Beitrag zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen zur Verringerung der Kinderarmut und zur Verbesserung der Kinderrechte in einer gerechteren und inklusiveren Union sowie in den einzelnen Regionen und Städten geleistet werden soll. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist dabei zu achten;
6. betont, dass ein Kind in erster Linie ein Kind ist – unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Staatsangehörigkeit, seinem sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund, seinen Fähigkeiten oder seinem Wohnort –, und dass das Wohl des Kindes in allen Strategien, Verfahren und Maßnahmen, die Kinder auf allen Ebenen betreffen, berücksichtigt werden muss. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Rechte des Kindes in allen internen und externen Politikbereichen, Maßnahmen und Programmen der Union, die sich direkt oder indirekt auf Kinder auswirken, im Sinne des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Vorrang haben und entsprechend berücksichtigt werden und dass kohärente Entscheidungen getroffen werden;

7. weist darauf hin, dass jedes Kind vom ersten Lebensjahr an das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Chancengleichheit im Sinne des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben muss. Die Stärkung der sozioökonomischen Inklusion von Kindern und ihren Familien ist von entscheidender Bedeutung, damit sich Armut und Benachteiligung nicht von einer Generation auf die andere überträgt. Zu diesem Zweck sind die Bereitstellung eines angemessenen Sozial- und Gesundheitsschutzes und einer angemessenen Unterstützung sowie die Gewährleistung des Zugangs zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und Beschäftigung für die Familien von größter Bedeutung;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene und ausreichende finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes zu gewährleisten, und weiterhin gegen strukturelle Ungleichheiten vorzugehen;
9. unterstreicht die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Behörden auf supranationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, um die mit den Initiativen der Europäischen Kommission angestrebten Ziele wirksam umzusetzen;
10. erinnert daran, wie wichtig es ist, eng mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten, den Dialog mit den lokalen Gemeinschaften zu fördern, um den Schutz der Kinderrechte zu stärken, und Informations- und PR-Kampagnen auf lokaler und regionaler Ebene zu organisieren mit dem Ziel, mit finanzieller Unterstützung der Union das Bewusstsein der Gesellschaft im Allgemeinen und besonders der Kinder für ihre Rechte zu schärfen;

Kindergarantie

11. weist darauf hin, dass die Armut bekämpft und die soziale Inklusion verschiedener ethnischer Gruppen und marginalisierter Gemeinschaften vorangetrieben werden muss, um einen wirksamen Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten, denn Armut und soziale Ausgrenzung können die Zukunftschancen der Kinder und ihrer Familien erheblich einschränken;
12. macht darauf aufmerksam, dass die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden besonderen Maßnahmen vorrangig auf die schutzbedürftigsten Kinder ausgerichtet sein müssen. Jedem Kind muss eine hochwertige Bildung geboten werden, damit alle Kinder die gleichen Chancen haben, ihr Potenzial voll zu entfalten;
13. unterstreicht die Notwendigkeit, bewährte Verfahren zu ermitteln, um Kinderarmut zu verringern, und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen für Kinder und die Durchsetzung der Kinderrechte zu verbessern; schlägt in diesem Zusammenhang vor, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften überall in der EU an der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und an der Verbreitung bewährter Verfahren zu beteiligen; empfiehlt, zu diesem Zweck internationale, nationale und regionale Konferenzen und Informationsbesuche zu veranstalten;

14. begrüßt den Vorschlag zum Aufbau eines Netzwerks der Europäischen Union für die Rechte des Kindes, an dem nationale Vertreter, internationale und nichtstaatliche Organisationen, Vertreter lokaler und regionaler Behörden sowie Kinder beteiligt sind. Das Netz hat die Aufgabe, den Dialog und das wechselseitige Lernen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten über die Rechte des Kindes zu stärken und die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der EU-Kinderrechtsstrategie zu unterstützen;
15. begrüßt, dass die Mitgliedstaaten, in denen der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder über dem EU-Durchschnitt liegt, 5 % der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds+ für die Bekämpfung von Kinderarmut bereitstellen müssen;
16. fordert alle Mitgliedstaaten – nicht nur diejenigen, die am stärksten von Kinderarmut betroffen sind – dazu auf, ausreichende Mittel zur Unterstützung der Empfehlungen der Europäischen Kindergarantie bereitzustellen; hebt in diesem Sinne die positiven Auswirkungen der Unterstützungszahlungen für Familien mit Kindern als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut hervor. Ziel sollte die Entwicklung eines umfassenden Investitionsökosystems für die Kinder in Europa sein, das auf der Kindergarantie, der Aufbau- und Resilienzfazilität, den Strukturfonds und nationalen Ressourcen aufbaut, um die wirksame Erbringung hochwertiger und inklusiver Dienstleistungen für alle Kinder zu verbessern;
17. weist darauf hin, dass Unternehmen und soziales Unternehmertum eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Europäischen Kindergarantie spielen können und dass in den Kapazitätsaufbau, den Zugang zu Finanzmitteln und die unternehmerische Bildung investiert werden muss. Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie ist auch der Aufbau von Bildungseinrichtungen und Sozialhilfesystemen in weniger entwickelten Mitgliedstaaten mit Hilfe von EU-Mitteln;
18. begrüßt die Ziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Sozialschutz, einschließlich der Ziele in Bezug auf die Kinderarmut; erinnert daran, dass die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte in der gemeinsamen Verantwortung der EU-Institutionen, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden und der Sozialpartner liegt;
19. befürwortet den Vorschlag, in jedem Mitgliedstaat einen nationalen Koordinator für die Kindergarantie (z. B. einen Bevollmächtigten für Kinderangelegenheiten) zu benennen, der mit angemessenen Ressourcen und einem entsprechenden Mandat ausgestattet ist, um die Kinderstrategie und die Fragen im Zusammenhang mit der Kindergarantie zu fördern, zu koordinieren und zu überwachen;

EU-Strategie für die Rechte des Kindes

20. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Erstellung einer neuen umfassenden Strategie für die Rechte des Kindes;
21. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa besonders gut in der Lage sind, positive Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte von Kindern, der Förderung ihrer Entwicklung in einem Schutz, Respekt und gute Behandlung gewährleistenden

Umfeld sowie zu ihrem Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich Missbrauch und Vernachlässigung, zu ergreifen. Es gilt, die Zusammenarbeit und wirksamere Partnerschaften zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene und insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zu fördern;

22. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine angemessene Finanzausstattung der EU-Kinderrechtsstrategie zu gewährleisten, um die Umsetzung der in der Strategie festgelegten Prioritäten mit Mitteln aus EU-Fonds, externer Finanzierung sowie den nationalen Haushalten ausreichend zu unterstützen;
23. schlägt vor, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und spezialisierter Einrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene einen Fahrplan und einen präziseren Zeitplan für die Umsetzung der Initiative aufzustellen;

Sozialer Schutz

24. begrüßt die Zusage der Kommission, eine Initiative zur Unterstützung der Entwicklung und Stärkung integrierter Maßnahmen zum Schutz von Kindern vorzulegen. Mit dieser Initiative werden alle zuständigen Behörden und Dienste dazu angehalten, in diesem Bereich besser zusammenzuarbeiten;
25. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, für wirksame und zugängliche Sozial- sowie Kinder- und Jugendschutzsysteme zu sorgen, die ein Sicherheit, gute Behandlung und Inklusion gewährleistendes Umfeld bieten, und dabei den Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen, frühzeitiges Eingreifen und Unterstützung schutzbedürftiger Familien zu legen;
26. weist darauf hin, dass Kinder im Rahmen des nächsten Europäischen Semesters gebührend berücksichtigt werden müssen;
27. fordert die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes gemäß Art. 165 AEUV nachdrücklich auf, allen Kindern gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zu garantieren, um die Barcelona-Ziele bezüglich der Teilnahme zu erreichen, und die FBBE von einem nachfrageorientierten Dienst zu einem im europäischen Recht verankerten gesetzlichen und sozialen Anspruch für jedes Kind zu machen;

Bildung

28. fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, für alle Kinder unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- oder Einwanderungsstatus, Geschlecht oder sexueller Ausrichtung den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung sicherzustellen. Er fordert geeignete Maßnahmen, um die Ursachen für das Fernbleiben vom Unterricht und für Schulabbrüche anzugehen und zu bekämpfen;

29. betont die Bedeutung einer Mindestschwelle für einen voll bezahlten Elternurlaub und Kindergeld. Der Elternurlaub könnte in separate Ansprüche für jeden Elternteil aufgeteilt werden und eine flexible Inanspruchnahme des Urlaubs, auch im späteren Kindesalter, ermöglichen;
30. betont, dass sowohl die Verbesserung der Qualität der Erstausbildung als auch die Weiterbildung von Lehrkräften, Erziehern und Erzieherinnen sowie weiteren einschlägigen Fachkräften für die Bildung, das Wohlergehen und die Inklusion aller Kinder entscheidend sind; betont zudem die Notwendigkeit einer angemessenen, langfristig stabilen und bedarfsoorientierten Finanzierung von Schulen und Kitas, die auch die Überlebensfähigkeit kleinerer Schulen im ländlichen Raum garantiert; zusätzlich können Bildungszuschüsse für Kinder mit niedrigem sozioökonomischen Status zum Einsatz kommen;
31. sieht das Verhindern des Auseinanderdriftens der Schulqualität innerhalb von Mitgliedstaaten und innerhalb der Union als eine zentrale Zielsetzung an;
32. begrüßt den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Blended Learning für eine hochwertige und inklusive Primar- und Sekundarschulbildung sowie für eine Empfehlung des Rates für Wege zum schulischen Erfolg („Pathways to School Success“) mit dem Ziel, dass Bildungsniveau und -leistungen weniger vom sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Status abhängig sein sollen; unterstützt die Aufforderung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten, einen wirksamen, gleichberechtigten Zugang zu digitalen Instrumenten und Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen, Digitalkompetenzen, barrierefreien Online-Bildungsmaterialien und barrierefreien Bildungsinstrumenten für alle Kinder zu gewährleisten; betont gleichzeitig die Notwendigkeit, in die Strategie auch die Bereitstellung von Geräten und eine nachschulische Betreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die in Armut, in marginalisierten Gemeinschaften (z. B. Migranten- und Roma-Kinder) oder in abgelegenen und ländlichen Gebieten leben, sowie eine Hinführung zu und Ausbildung in digitalen Technologien für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und deren Familien einzubeziehen; spricht sich dafür aus, öffentlich Mittel zur Finanzierung einer digitalen Ausrüstung für die betroffenen Kinder bereitzustellen;
33. regt den Aufbau von gut ausgestatteten „Talentschulen“ an, insbesondere in Regionen mit großen sozialen Herausforderungen;
34. betont, dass Online-Unterricht niemals ein dauerhafter Ersatz für Präsenzunterricht sein darf, insbesondere wenn die entsprechende Technologie nur begrenzt zur Verfügung steht. Präsenzunterricht hat große Bedeutung für die soziale Interaktion, hochwertiges Lernen und die Entwicklung;
35. betont, wie wichtig es ist, dass junge Menschen Fähigkeiten entwickeln, um ein unabhängiges Leben zu führen, und dass Ausbilder und Lehrkräfte durch Zuschussprogramme geschult werden;
36. betont, dass das Funktionieren der sozialen Dienste für junge Menschen, die aus dem Kinderschutzsystem herausfallen, sichergestellt werden muss, indem ihnen Wohnbeihilfen, Ausbildung und Unterstützung für ein eigenständiges Leben gewährt werden, damit sie sich sozial und beruflich integrieren können;

37. weist darauf hin, dass Entwicklungszentren und kostenlose Förderprogramme für talentierte Kinder, die unter schwierigen Bedingungen leben und zum Lernen bereit sind, erforderlich sind;
38. betont, dass Bildungseinrichtungen in der Lage sein sollten, grundlegende Dienstleistungen anzubieten, durch die ein angemessener (sowohl physischer als auch psychischer) Gesundheitszustand der Kinder, die diese Bildungseinrichtungen besuchen, gewährleistet werden soll;

Gewalt durch und gegen Kinder

39. fordert die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Regionen zu verstärkten Anstrengungen auf, um alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Kindern zu beenden, einschließlich körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher und psychischer Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlung, Online-Gewalt, Zwangsheirat, Menschenhandel mit Migrantenkindern, Peinigung, Ehrenmorde, Genitalverstümmelung, Inzest, Schulabbruch und Einsatz von Kindern als Soldaten;
40. stellt fest, dass in der EU-Kinderrechtsstrategie alle legislativen und nichtlegislativen Initiativen, die die Rechte von Kindern betreffen, berücksichtigt werden müssen, um beim Schutz von Kindern vor Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung die erforderliche Kohärenz zu gewährleisten; fordert die Kommission zudem auf, einen genauen Zeitplan für die jeweiligen Vorschläge vorzulegen und die ordnungsgemäße Umsetzung der Empfehlungen sicherzustellen;
41. betont, wie wichtig es ist, in der EU und den Mitgliedstaaten präventive Ansätze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder in jeglicher Form zu entwickeln, unter anderem durch die Förderung einer guten Behandlung und die Schaffung eines schützenden Umfelds in allen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie spezialisierte Einrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene müssen in die Entwicklung präventiver Konzepte auf nationaler Ebene einbezogen werden;

Kindergesundheit

42. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wahrheitsgetreue Informationen über die Impfung zu fördern, um das Vertrauen in die Impfstrategie zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Gesundheit der Kinder nicht durch die Folgen der Desinformation gefährdet wird;
43. begrüßt die Aufbau- und Resilienzstrategie, mit der eine rasche und inklusive Erholung von der COVID-19-Pandemie gefördert wird;
44. weist auf die Notwendigkeit hin, eine spezifische Bewertung der Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durchzuführen, die Investitionen in die psychische Gesundheitsversorgung zu erhöhen sowie Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor psychischen Erkrankungen zu konzipieren;

Kinderrechte und Migration

45. weist darauf hin, dass es eine kindeswohlorientierte Justiz mit geeigneten und inklusiven Verfahren geben muss, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt, und betont, dass das Recht des Kindes auf Anhörung, auf Information in klarer, einfacher Sprache, die für die Kinder leicht verständlich und ihrem Alter, ihrem Begriffsvermögen und ihrem Entwicklungsstand angepasst ist, und erforderlichenfalls auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten ist;
46. begrüßt, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung wirksamer und tragfähiger Alternativen zur Ingewahrsamnahme von Kindern in Migrationsverfahren unterstützen will;
47. betont, wie wichtig es ist, minderjährigen Opfern häuslicher Gewalt zu helfen, indem ihr Zugang zu psychosozialen Gesundheitsdiensten erleichtert wird, sodass sie sich leichter erholen und ihr psychisches Wohlbefinden wiedererlangen können. Diese Dienste müssen auch eingreifen, wenn Minderjährige gewalttätig werden, und es muss für die leichtere Wiedereingliederung gewalttätiger Jugendlicher Sorge getragen werden;
48. ist entschieden dagegen, dass Kinder aus Migrationsgründen in Gewahrsam genommen werden. Das Kindeswohl muss stets im Vordergrund stehen;
49. fordert, dass Kinder in allen Phasen solcher Verfahren unter direkter Aufsicht der zuständigen Behörde und/oder des zuständigen Dienstes stehen müssen, die mit ihrem Schutz betraut sind;
50. begrüßt die Zusage der Europäischen Kommission, darauf hinzuwirken, dass es in den Lieferketten von EU-Unternehmen keine Kinderarbeit gibt, insbesondere durch eine Gesetzgebungsinitiative zur nachhaltigen Unternehmensführung; fordert ein Einfuhrverbot für Erzeugnisse, die durch Kinderarbeit hergestellt wurden;
51. betont, wie wichtig es ist, die soziale Inklusion unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten zu fördern sowie Rassismus und Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, zu bekämpfen;

Anhörung und Einbeziehung von Kindern in sie betreffende Angelegenheiten und Entscheidungen

52. weist erneut darauf hin, dass alle Kinder die Möglichkeit einer Beteiligung an den ihr Leben betreffenden Entscheidungen und einer alters- und reifegerechten Anhörung im Sinne des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben müssen;
53. betont, wie wichtig es ist, Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, um insbesondere dem Konsum von Alkohol, Tabak und Drogen durch junge Menschen entgegenzuwirken; empfiehlt in diesem Zusammenhang, lokale Behörden, Bildungseinrichtungen und spezialisierte Einrichtungen in die Konzipierung von Präventionsmaßnahmen und die Sensibilisierung für die Gefahren des Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsums einzubeziehen;

54. betont, dass das Bewusstsein für die Rechte des Kindes geschärft und die inklusive Teilhabe von Kindern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen gefördert werden müssen;
55. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die inklusive und systematische Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und EU-Ebene durch die Einrichtung eines Forums für die Beteiligung von Kindern zu fördern und zu verbessern;
56. appelliert an die Mitgliedstaaten und Regionen, angemessene Ressourcen für neue und bestehende Verfahren für die Teilhabe von Kindern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einzuführen, zu verbessern und bereitzustellen;
57. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, den Dialog zwischen den nationalen Verantwortlichen und den jungen Menschen stärker zu fördern; schlägt in diesem Zusammenhang vor, in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden gemeinsame Workshops zu veranstalten mit dem Ziel, junge Menschen in die Beschlussfassung einzubeziehen und ihre Ansichten zu den politischen Entwicklungen, die sie unmittelbar betreffen, zu berücksichtigen;
58. begrüßt, dass vor Kurzem mit Biliana Sirakova erstmalig eine europäische Jugendkoordinatorin ernannt worden ist, wie es die Europäische Kommission in der EU Jugendstrategie 2019–2027 vorgeschlagen hat; bekräftigt seine Forderung, die Zusammenarbeit zwischen dem AdR und dem EU-Jugendkoordinator auf eine formale Grundlage zu stellen und regelmäßige Treffen zwischen ihnen abzuhalten¹;

SCHLUSSFOLGERUNGEN

59. fordert, dass mindestens fünf Prozent der ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Kindergarantie bereitgestellt werden und dass ein wirksames Investitionsökosystem für die Kinder in Europa geschaffen wird, das mit EU-Mitteln und nationalen Mitteln finanziert wird. In jedem Mitgliedstaat sollte ein nationaler Koordinator für die Kindergarantie ernannt werden, der über die notwendigen Befugnisse verfügt, um die Kinderstrategie und Fragen im Zusammenhang mit der Kindergarantie voranzutreiben, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Alle Kinder müssen im Sinne des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Möglichkeit einer Beteiligung an den ihr Leben betreffenden Entscheidungen und einer alters- und reifegerechten Anhörung haben;
60. fordert, die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung von Kinderarmut und beim Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt sowie ihre entscheidende Rolle bei der Verhinderung von Ausgrenzung und sozialer Marginalisierung anzuerkennen. Dies ist insbesondere bei den lokalen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie deutlich geworden. Viele Regionen, Städte und Gemeinden haben rasch gehandelt und Maßnahmen gegen die Kinderarmut ergriffen, indem sie beispielsweise bedürftigen Familien auf vielfältige Weise Nahrungsmittelhilfe gewährt haben;

¹ Stellungnahme des AdR zum Thema „Europäisches Solidaritätskorps und die neue EU-Strategie für die Jugend“, COR-2018-03892-00-00-AC-TRA.

61. weist darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten und anderen Akteure auf eine ganze Reihe neuer postpandemischer Herausforderungen vorbereiten müssen, nachdem sich die Lebensbedingungen vieler Kinder und Familien verändert haben. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind für die Bereitstellung gezielter Basisdienstleistungen zuständig und bilden damit bei der Umsetzung der Europäischen Kindergarantie die entscheidende Schnittstelle. Daher müssen sie als wichtige Partner in die Entwicklung und Umsetzung der Kindergarantie, der Förderung der Multi-Level-Governance und der Festlegung gemeinsamer Verantwortung und koordinierter Strategien auf lokaler, nationaler und EU-Ebene einbezogen werden.

Brüssel, den 12. Oktober 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

II. VERFAHREN

Titel	EU-Strategie für die Rechte des Kindes und Europäische Kindergarantie
Referenzdokument	COM(2021) 142 final und COM(2021) 137 final .
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i
Befassung durch den Rat/das EP	
Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	–
Zuständige Fachkommission	SEDEC
Berichterstatter	Jari Andersson (FI/EVP)
Analysevermerk	10. Mai 2021
Prüfung in der Fachkommission	23. Juni 2021
Annahme in der Fachkommission	23. Juni 2021
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	12. Oktober 2021
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	Die Rolle der Sozialwirtschaft bei der Wiederherstellung von Wirtschaftswachstum und der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit ² Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ³ Aktionsplan Unternehmertum 2020 ⁴ Paket „Verantwortungsbewusste Unternehmen“ ⁵ Partnerschaften zwischen kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und Organisationen der Sozialwirtschaft: Beitrag zu Beschäftigung, lokaler Entwicklung und sozialem Zusammenhalt ⁶
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–

² COR 1691/2015.

³ COR 1419/2015.

⁴ COR 2447/2013.

⁵ COR 14/2012.

⁶ COR 384/2001.